

Satzung des RV Centaurus 2008 e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der RV Centaurus 2008 e.V. mit Sitz in Sülfeld ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbund Wolfsburg und durch den RV Centaurus 2008 Mitglied des Landesverbandes des Reit-Verband des Hannover-Bremen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt: die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten und Leistungssports aller Disziplinen. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband; die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden; die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 bis 16.März 1976 (BGB 1.I S.613)1); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Neueintritte werden vom

Vorstand genehmigt und auf der JHV verlesen. Neueintritte werden vom Vorstand genehmigt und auf der Jahreshauptversammlung namentlich verlesen. Änderungen

Satzung des RV Centaurus 2008 e.V.

in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom

Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und

die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es: gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet. Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten,

über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder müssen Beiträge zahlen und im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen Arbeitsstunden erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Arbeitsstunde einen festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen.

Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistungen und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

Die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Satzung des RV Centaurus 2008 e.V.

die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Bis zum 31. März eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 2 Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist mit ein Zehntel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl wünscht, muss diesem Wunsch entsprochen werden. Bei der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt oder auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird durch Stimmzettel gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.

Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Stimmberechtigt sind Mitglieder mit mindestens dreimonatiger Vereinszugehörigkeit. Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder haben kein Stimmrecht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

Die Wahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen, die Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Anträge §3 Abs. 1 letzter Satz §7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Satzung des RV Centaurus 2008 e.V.

§ 9 Vorstand

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an: Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Im Innenverhältnis wird die Möglichkeit offengehalten, dass der Kassenwart oder der Schriftwart die Geschäftsführerfunktion übernehmen kann. Der Vorstand kann die Geschäftsverteilung (Stellenbeschreibung) im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung regeln.

Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Kinder und Jugendliche haben Stimmrecht innerhalb Ihrer Jugendabteilung, insbesondere bei der Wahl des Jugendsprechers auf der Jugendversammlung. Der/die Jugendsprecher/in sollte ein Mindestalter von vierzehn Jahren haben.

Der/die vorgeschlagene Jugendsprecher/in wird in der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei der Ablehnung hat die Jugendversammlung das Recht, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Der/die Jugendsprecher/in vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand.

Daneben können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Bis zur Neuwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen, scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Die Amtszeit der so bestimmten endet mit Ablauf der Amtszeit der ordentlich gewählten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung Ihrer Beschlüsse. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht in der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der

Satzung des RV Centaurus 2008 e.V.

laufenden Geschäfte.

§ 11 LPO und WBO und Rechtsordnung

Die Leistungsprüfungsordnung (LPO und WBO) einschließlich Ihrer Rechtsordnungsliste für die Vereinsmitglieder verbindlich.

Verstöße gegen die LPO, WBO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen wurde. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss, von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, steht dem Vorstand, dem Landesverband oder der FN zu. Gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen auf Vereinsebene steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO Teil C, Rechtsordnung - geregelt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesreiterverband Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.